

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6 Gebäude:

0.6.1 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.3

Sockelhöhe: Nicht über 1,00 m ab OK
gewachsenen Boden.

Ortgang: Überstand mindestens 0,10 m,
nicht über 1,20 m.

Traufe: Überstand mindestens 0,40 m,
nicht über 1,30 m.

Traufhöhe: Talseitig nicht über 7,00 m ab
gewachsenen Boden. Im Bereich der
Garagenzufahrt nicht über 8,00 m.